

**Prof. h.c. ( Sofia ) Dr. jur. Friedrich – Wilhelm Fischer**  
**Rechtsanwalt**  
**Finkenweg 7, D – 73274 Notzingen**

**21.09.2006**

---

**Diskussionsbeitrag im 66. DJT**  
**Zum Thema :**

**„GUTE RECHTSPRECHUNG**  
**RESSOURCENGARANTIE und LEISTUNGSVERPFLICHTUNG“**

**am 22.+ 23. 09. 2006 in Stuttgart.**

---

**Herr Präsident,**  
**meine Damen und Herren,**

**ich möchte mich zum Problemkreis der Leistungsverpflichtung der**  
**Rechtsprechung, und dabei insbesondere zur Frage der Q u a l i t ä t der**  
**heutigen Zivil - Rechtsprechung äußern. In der schriftlich vorliegenden**  
**These 3 des Herrn Busse heißt es dazu :**

**„Die hohe Qualität unserer Rechtsprechung**  
**verdient Respekt und Anerkennung.“**

**Diese pauschale These muss hinterfragt werden.**

## **BASIS SOLCHER BEURTEILUNGEN ?**

- 1. In Deutschland hat bisher noch nicht einmal eine ernsthafte Diskussion über konsensfähige und objektiv messbare Kriterien für die Beurteilung richterlicher Tätigkeit begonnen. Hierauf hat Frau Prof. Dauner – Lieb schon im Jahre 2005 hingewiesen.**
- 2. Es gibt keinen umfassenden und tragfähigen Vergleich der Qualität zwischen der deutschen Rechtsprechung und derjenigen anderer europäischen Staaten. Es werden immer nur einige Detailpunkte herausgepickt und verglichen.**
- 3. Die Zahl gesetzeswidriger Gerichtsentscheidungen kann heute nur geschätzt werden kann. Vorhandene Statistiken über die Einlegung und den Erfolg von Rechtsmitteln können nicht unbesehen zugrunde gelegt werden. Denn solche Zahlen berücksichtigen nicht, dass in vielen Fällen entweder kein weiteres Rechtsmittel gegeben war, oder von der unterlegenen Partei insbesondere wegen des stets erheblichen Prozess - Kosten Risikos nicht eingelegt werden konnte oder nicht eingelegt**

**werden wollte.**

**Im Rahmen meiner eigenen wissenschaftlichen Untersuchung  
zum Thema**

**„Rechtsmittel im Zivilprozess“**

**habe ich versucht, diese Begrenzungen quantitativ grob abzugreifen. Dabei komme ich zu der Annahme, dass zwischen 15 % und 20 % aller Gerichtsentscheidungen nicht gesetzeskonform sein dürften.**

- 4. Diese beträchtliche Fehler - Quote müssen wir vergleichen mit Fehlerquoten in anderen Dienstleistungs – Berufen und den Anforderungen, welche die Gerichte ihrerseits an die Qualität der Arbeit jener Dienstleister stellen. Hierzu gehören die ständig unter hohem Stress und Risiko arbeitenden Ärzte, die Software – Ingenieure und die Rechtsanwälte. Darüber hinaus kann auch ein Blick auf die produzierende Industrie nützlich sein.**

**Dort werden nirgendwo Fehlerquoten von 15 % und mehr klaglos hingenommen. Und schon gar nicht würde dann behauptet,**

**die Qualität solcher Arbeit stehe auf „hohem Niveau“. Warum ausgerechnet für Gerichte etwas ganz anderes gelten müsse, hat noch niemand begründet, und ist auch nicht erkennbar.**

### **SICHT DER BÜRGER**

**Rechtsprechung ist eine Dienstleistung des Staates für die Bürger. Daran ändert es nichts, dass hier von hoheitlicher Tätigkeit gesprochen wird. Und dass die Bürger die Rechtsprechung heute überaus kritisch sehen, beweisen folgende 3 ( drei ) Fakten :**

- 1. Eine Allensbach – Untersuchung aus 2002 zeigte, dass nur 25 % der Bürger „volles Vertrauen“ zu Richtern und Gerichten haben. 39 % der Befragten verneinten solches Vertrauen. Und 31 % erklärten, sie hätten nur teilweise Vertrauen. Folglich hatte 2002 wohl die weit überwiegende Mehrheit der bundesdeutschen Bürger kein volles Vertrauen in die Justiz.**
- 2. Noch unerfreulicher ist das Ergebnis einer Online – Umfrage aus 2005 zum Komplex „Perspektive Deutschland 2005“. Schirmherr war**

**der ehemalige Bundespräsident Weizäcker. Dort ist bekundet, dass nur noch 26 % der Befragten Vertrauen in die Rechtsprechung haben. Die Mehrheit zählt die Justiz sogar zu den Bereichen des Staates, bei denen „dringender Verbesserungsbedarf besteht“, und die im „roten Bereich“ liegen.**

- 3. Vor diesem Hintergrund ist es nur ein schwacher Trost, dass Bürger die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts – jedenfalls bisher – deutlich positiver einschätzen.**

### **AUSGEWÄHLTE KERN - PROBLEME**

**Vor diesem Hintergrund möchte ich 8 ( acht ) zentrale Punkte ansprechen, die bei der Arbeit der Richter und Gerichte rasch verbessert werden müssen :**

- 1. Im Vordergrund des Bewusstseins der Richter darf nicht länger die grenzenlose Unabhängigkeit stehen. Vielmehr es muss die Bindung an Recht und Gesetz sein.**

- 2. Sowohl Ausbildung als auch Auswahl der Richter müssen stärker auf die von Präsident Prof. Geiss als entscheidend erkannten Charakter und Gewissen ausgerichtet werden.**

**Dabei sollte auch überlegt werden, ob als Richter künftig nur berufen werden kann, wer mindestens 5 Jahre als Rechtsanwalt erfolgreich gearbeitet hatte. Denn nur wer aus eigener Erfahrung zwei Seiten kennt, kann sachgerecht urteilen.**

- 3. Im Entwurf des BJM zum Entwurf eines 2. Justizmodernisierungsgesetzes wird zu recht bemerkt, dass „der richterlichen Fortbildung bei der Sicherung der hohen Qualitätsstandards der Rechtsprechung eine herausragende Bedeutung zukommt.“ Dies ist auch dann richtig, wenn man den heutigen Stand der Rechtsprechung nicht eben so hoch einschätzt wie Herr Busse oder das BMJ.**

**Nachdem bereits heute eine Pflicht zur Fortbildung der Richter allgemein bejaht wird, signalisiert die ausdrückliche Aufnahme einer solchen Pflicht in das Richtergesetz, dass auch das BJM hier und heute erhebliche Defizite sieht.**

**Unerlässlich sind dann gleichzeitig Vorschriften zur effizienten Kontrolle der Erfüllung dieser Pflicht. Schon heute fehlen die nötigen Konsequenzen bei einschlägigen Pflichtverletzungen.**

**4. Wegen der immer wieder festzustellenden Verweigerung rechtlichen Gehörs musste der Gesetzgeber auf Betreiben des Bundesverfassungsgerichts den § 312 a ZPO einfügen. Der Erfolg ist allerdings auch heute noch immer unzureichend. Die steigende Zahl einschlägiger Beschwerden zeigt dies deutlich.**

**5. Die Gerichte achten heute nicht hinreichend strikt darauf, dass sich die Parteien wahrheitsgemäß zum Sachverhalt äußern. Künftig muss die restriktive Bejahung von Partei - Pflichten zur Sachverhaltsaufklärung aufgegeben werden. In § 139 ZPO ist zwingend und ohne Einschränkung vorgeschrieben, dass die Parteien wahrheitsgemäß vortragen müssen.**

**Die Gerichte müssen zudem erkennen, dass die heute bestehende Möglichkeit, - sogar weitgehend strafrechtlich gefahrlos - durch Unwahrheiten Prozesse zu gewinnen, auch starke negative Aus-**

wirkungen auf das Verhalten der Bevölkerung in anderen Lebensbereichen haben kann und vermutlich auch tatsächlich hat.

6. Befangenheitsanträge gegen Richter erweisen sich bislang fast ausschließlich als „Einbahnstraße“. Künftig müssen die Instanzgerichte die einschlägigen hohen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts inhaltlich richtig umsetzen. Es muss aufhören, dass mit teilweise sogar durchsichtigen Argumenten, die als „Begründungen“ ausgegeben werden, Kollegenschutz betrieben wird.
7. Im materiellen Recht müssen die vom Gesetzgeber nicht ausgeformten Maßstäbe teilweise gründlich überdacht werden. Als Beispiel nenne ich hier nur die Rechtsprechung zum Schmerzensgeld.
8. Nicht zuletzt muss auch die Frage der Haftung der Richter und des Staates für grobe Rechtsverstöße, die nicht als strafbare Handlungen eingestuft werden, diskutiert werden. Bekanntlich sind Pflichten ohne spürbare Sanktionen überall und gegenüber allen Personen wertlos. Für Richter kann nichts anderes gelten.



## **AUSBLICK**

**Für die aus meiner Sicht notwendigen weiteren Schritte fasse ich in  
3 ( drei ) Punkten zusammen :**

**Erstens : Der Richterbund hatte bereits 2003 Thesen zur Qualität der  
Arbeit in Gerichten verabschiedet. Hierauf kann aufgebaut  
werden. Sie können aber nicht unkritisch übernommen  
werden.**

**Zweitens : Die neuerlichen Bestrebungen der Justizverwaltung für eine  
weitere Justizreform müssen sowohl im Kern als auch vor-  
rangig die Verbesserung der fachlichen und persönlichen  
Qualität der Richter einbeziehen.**

**Drittens : Weitere Einschränkungen von Rechtsmitteln sind allenfalls  
erst nach erfolgter deutlicher Steigerung der  
Qualität der heutigen Rechtsprechung diskutabel.**

**Ich danke für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit.**